



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 21. Oktober 2015
(OR. en)**

2014/0180 (COD)

**PE-CONS 43/15
COR 1 (de, sk)**

**FIN 476
INST 228
CODEC 973**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die
Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

Statt:

"i) 'Endgültige Verwaltungsentscheidung' bezeichnet eine von einer Verwaltungsbehörde getroffene, endgültige und bindende Entscheidung, die mit dem Recht des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist, oder mit dem Recht des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder mit dem geltenden Unionsrecht im Einklang steht."

muss es heißen:

"i) 'Endgültige Verwaltungsentscheidung' bezeichnet eine von einer Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung, die nach dem Recht des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist, nach dem Recht des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder nach geltendem Unionsrecht endgültig und bindend ist."
